

Information gemäß Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) für den Bereich Standesamt

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda
Der Bürgermeister
Marktplatz 14 – 15
36199 Rotenburg a. d. Fulda
Telefon: +49 (0)6623 – 933-0
Mail: magistrat@rotenburg.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Sicherheitstechnik Stolz
Frau Nadine Stolz
Klaustor 4
36251 Bad Hersfeld
Telefon: +49 (0)6621 – 9680093
Mail: datenschutz@rotenburg.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Standesamt erfasst Personenstandsdaten (u. a. Vorname, Name, Geburtsdatum, Abstammung, Familienstand) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt und Auskünfte erteilt. Folgende Rechtsgrundlagen finden hierzu Anwendung:

- Personenstandsgesetz (PStG) und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften
- Personenstandsverordnung (PStV)
- Einführungsgesetz zum Bürgerliches Gesetzbuch (EGBGB)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Das Standesamt hat gem. §§ 57 ff. PStG fallbezogene Mitteilungen zu machen an Meldebehörden, andere Standesämter, Familiengerichte, Jugendämter, anderen Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften, an das Zentrale Testamentsregister, dem für die Veranlagung zur Erbschaftssteuer zuständige Finanzamt und konsularischen Vertretungen anderer Länder.

Übermittlung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken:

Nach § 61 PStV werden den Statistischen Landesämtern aus Anlass der Beurkundung einer Geburt, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft und eines Sterbefalls die Daten mitgeteilt, die nach § 2 des Bevölkerungsstatistikgesetzes zu übermitteln sind.

Benutzung der Personenstandsregister und Ausstellen von Personenstandsurkunden:

Die §§ 62 bis 66 PStG gelten für die Benutzung der bei den Standesämtern geführten Personenstandsregister und Sammelakten bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 5 PStG festgelegten Fristen durch Privatpersonen und juristischen Personen.

Personenstandsurkunden sind auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

5. Dauer der Speicherung der Protokoll- und Beurkundungsdaten

Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten richtet sich nach dem Anlass der Erhebung (§§ 5 bis 7 PStG). Sie erfolgt sowohl in elektronischer als auch in Papierform. Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs dem Archiv zur Übernahme anzubieten.

- Geburtsregister nach 110 Jahren
- Eheregister nach 80 Jahren
- Sterberegister nach 30 Jahren

6. Verpflichtung des Betroffenen zur Bereitstellung der Daten (Auskunfts- und Nachweispflicht)

Die nach § 10 PStG Verpflichteten haben die für die Beurkundung des Personenstandsfalls erforderlichen Angaben zu machen, soweit diese nicht Registern entnommen werden können, zu denen das Standesamt einen Zugang hat.

7. Kategorien der personenbezogenen Daten (Personenstandsregister)

Personenstandsregister § 3 PStG

Das Standesamt führt für seinen Zuständigkeitsbereich ein

- Eheregister (§ 15 PStG),
- Lebenspartnerschaftsregister (§ 17 PStG),
- Geburtenregister (§ 21 PStG),
- Sterberegister (§ 31 PStG).

Die Registereinträge bestehen aus einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen) und einem Hinweisteil.

8. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der EU-DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 EU-DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 EU-DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 EU-DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 EU-DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 EU-DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Art. 18 Abs. 1 lit. b, c und d EU-DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 EU-DSGVO).

9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: +49 (0)611 – 1408-0
Telefax: +49 (0)611 – 1408-900
E-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de